



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,  
Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen

Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich I  
Finanzen und Personal

Lfd.-Nr. 016963652

Weitergabe an:

14. April 2022 FS 30

Mit der Bitte um:

eigenständige Bearbeitung

Stellungnahme bis .....

Antwortentwurf Unterschrift bis .....

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 56 - 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)  
Marktplatz 1  
06108 Halle (Saale)

## Beschluss des Stadtrates zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche

hier: Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA

Aufgrund meiner Überprüfung des Beschlusses des Stadtrates Halle (Saale) vom 21.11.2012 ergeht folgende

### Beanstandungsverfügung:

1. Der in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 30.06.2021 gefasste Beschluss (Vorlagen-Nr. VII/2021/02479) wird beanstandet.
2. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

### Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hatte in seiner Sitzung am 30.06.2021 mehrheitlich einem Antrag der Fraktion DIE LINKE (Vorlagen-Nr. VII/2021/02479) zugestimmt, wonach zunächst im Rahmen eines Pilotprojektes in ausgewählten städtischen Schulen Menstruationsartikel kostenfrei für Kinder und Jugendliche über entsprechende Spender in den

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Die Landesregierung bittet  
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!  
Gemeinsam gegen Corona.

Halle, 13. Apr. 2022

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

206.4.1-10402-HAL-HH2022

Bearbeitet von:  
Herrn KraußUwe.Krauss@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238

Fax: (0345) 514-1414

### Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

### Internet:

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.deE-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE2181000000081001500

Toilettenanlagen zur Verfügung gestellt werden sollen. Nach Abschluss der Pilotphase soll anschließend durch den Stadtrat über die weitere Verfahrensweise entschieden werden.

Zu den Kosten des Vorhabens enthält der Antrag keine Angaben. Laut Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag werden bereits für das Pilotprojekt Kosten von ca. 5.880 € erwartet, bei Einbeziehung aller Schulen wird mit einem jährlichen Aufwand von ca. 38.000 € gerechnet.

Gegen diesen Beschluss legte der Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters am 13.07.2021 Widerspruch ein. Zur Begründung wurde angeführt, dass sich die Stadt Halle (Saale) im Stadium der Haushaltskonsolidierung befinde und zudem eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO verfügt wurde. Daher sei die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen wie vorliegend geplant nicht zulässig. Durch den in Rede stehenden Beschluss liege ein Verstoß gegen die elementaren haushaltsrechtlichen Grundsätze des § 98 KVG LSA vor.

In der Sitzung am 27.10.2021 bestätigte der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) seinen Beschluss vom 30.06.2021.

Daraufhin widersprach der Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA dem Beschluss erneut und legte den Widerspruch mit Bericht vom 01.11.2021 dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vor.

Zwischenzeitlich hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.12.2021 die Haushaltssatzung 2022 beschlossen. Diese verdeutlicht die stark angespannte Finanzsituation der Stadt Halle (Saale), im Ergebnisplan wird für das Haushaltsjahr 2022 ein Defizit von ca. 21,7 Mio. € erwartet. In Reaktion auf meine Verfügung vom 10.02.2022 zur Haushaltssatzung 2022 hat der Bürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre angeordnet. Diese Anordnung der Sperre wurde mir mit Bericht vom 21.03.2022 zur Kenntnis übersandt.

## II.

Nach § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse einer Kommune, welche das Gesetz verletzen, beanstanden. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Halle (Saale) ist gemäß § 144 KVG LSA das Landesverwaltungsamt.

Der Beschluss vom 30.06.2021 ist rechtswidrig, da er gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 98 KVG LSA verstößt, insbesondere gegen den in Absatz 2 verankerten Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung.

Die Haushaltssatzung 2022 der Stadt Halle (Saale) hat eindrücklich die kritische städtische Haushaltslage manifestiert. Das geplante Jahresergebnis weist ein enormes Defizit aus, hinzu kommt eine weiter stark steigende Verschuldung durch Investitions- und Liquiditätskredite.

Die Stadt Halle (Saale) befindet sich im Stadium der Haushaltskonsolidierung. Insbesondere ist die Stadt verpflichtet, gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen. Entsprechend der Ausführungen im Erlass des MI LSA vom 24.09.2004 (Hinweise zur Haushaltskonsolidierung, MBI. LSA Nr. 48/2004) ist die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen im Stadium der Haushaltskonsolidierung nicht zulässig. Dies folgt vor allem daraus, dass Aufwüchse von nicht notwendigen Auszahlungen das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zielbereiches der Liquiditätskredite weiter erschweren, insbesondere dann, wenn die neuen Leistungen nicht als Ersatz für eine wegfallende Aufgabe erbracht und somit zusätzlich geleistet werden sollen.

Die beabsichtigte kostenfreie Bereitstellung von Hygieneartikeln in den städtischen Schulen stellt eine derartige neue freiwillige Leistung dar, da sich eine Pflicht hierfür aus keiner gesetzlichen Regelung ergibt. Ein Abweichen von dieser sich aus dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergebenden Handlungsanweisung wäre nur denkbar, wenn die Stadt Halle (Saale) durch konkrete Maßnahmen die Gegenfinanzierung der Kosten sicherstellen kann. Hierzu liegen jedoch keine Angaben vor, ein Deckungsvorschlag zur Finanzierung der neu entstehenden Kosten ist in dem Beschluss nicht enthalten.

Die vorgesehene kostenfreie Bereitstellung von Hygieneartikeln widerspricht insoweit jedem wirtschaftlichen und sparsamen Handeln, da sich in Höhe der hierdurch veranlassten Aufwendungen zusätzlicher Konsolidierungsbedarf in den kommenden Jahren ergibt.

Da nicht hingenommen werden kann, dass die Stadt Halle (Saale) weiterhin an ihrer rechtswidrigen Beschlussfassung festhält, sind hier im Ergebnis der auszuübenden Ermessensentscheidung kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen. Denn auf andere Art ist es nicht möglich, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung wiederherzustellen. Die Entscheidungsbedürftigkeit der Angelegenheit bzw. die Erforderlichkeit kommunalaufsichtlicher Maßnahmen wird insbesondere daraus deutlich, dass die Stadt, obwohl sie zwischenzeitlich durch den Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 13.07.2021 auf die Rechtswidrigkeit unmissverständlich hingewiesen wurde, noch immer keine Veranlassung sieht, den rechtswidrigen Beschluss eigenständig aufzuheben.

Die Beanstandung ist geeignet, den angestrebten Zweck, die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses zu erreichen. Die Stadt Halle (Saale) wird dadurch veranlasst, im Rahmen der

Selbstkorrektur ihrer rechtswidrigen Vorgehensweise zum Zwecke der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung den rechtswidrigen Beschluss aufzuheben.

Auch ist die Beanstandung des Beschlusses erforderlich, denn sie stellt das kommunalaufsichtlich geeignete, mildeste Mittel dar, um der Stadt Halle (Saale) einerseits die Rechtswidrigkeit ihres Beschlusses aufzuzeigen und andererseits weiteren finanziellen Schaden für die Stadt zu verhindern.

Zudem ist die Beanstandung angemessen; das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung überwiegt hier dem Interesse der Stadt Halle (Saale) an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Beschlusses. Die Allgemeinheit hat gegenüber der Stadt Halle (Saale) den Anspruch, dass seitens der Stadt wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die die Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt sichern. Dies schließt mit ein, dass Vorhaben, die neue Belastungen des Haushaltes nach sich ziehen, regelmäßig bis zur Rückerlangung einer geordneten Haushaltswirtschaft aufgeschoben werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass zukünftig selbst Pflichtaufgaben durch die Stadt nicht mehr in ausreichendem Maße erfüllt werden können.

Die beabsichtigte kostenlose Abgabe von Menstruationsprodukten ist in dieser Hinsicht kontraproduktiv. Dabei wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um ein Pilotprojekt handelt, welches planmäßig zunächst „nur“ 5.880 € an Aufwendungen bzw. Auszahlungen verursachen soll. Im Hinblick auf den städtischen Haushaltsnotstand, der sich insbesondere auch in der erneut angeordneten haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 27 KomHVO zeigt, erscheint es grundsätzlich nicht hinnehmbar, dass trotz unzureichender Konsolidierungsbemühungen eine weitere Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt fraktionsübergreifend in Kauf genommen wird. Daher ist gerade auch bei monetär weniger ins Gewicht fallenden Maßnahmen angesichts des eingelegten Widerspruchs des Oberbürgermeisters ein kommunalaufsichtliches Handeln angezeigt, da ansonsten der Eindruck erzeugt werden könnte, dass ein Konsolidierungsbedarf nur bedingt bestehen würde. Diesen Anschein gilt es jedoch unbedingt zu vermeiden.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG LSA.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

  
Wersdörfer